

S a t z u n g

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in dem Sondergebiet "Wochenendhausgebiet Kuhtrift" im Bebauungsplangebiet "An der Kuhtrift - Räuberberg"

Aufgrund des § 132 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617) in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 7.11.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 22.12.1980, Nr. 26, berichtigt im Amtsblatt vom 10.2.1981, Nr. 2) und den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung im Wortlaut der Bekanntmachung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. 1982 S. 230 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Zernien am 7.3.1984 folgende Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sondergebiet "Wochenendhausgebiet Kuhtrift" im Bebauungsplangebiet "An der Kuhtrift-Räuberberg" beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Abweichend von § 11 der für die Gemeinde Zernien geltenden Erschließungsbeitragssatzung vom 7.11.1980 gelten die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen der Straßen im Eigentum der Gemeinde stehen, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn in Wegekies.
 - b) Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.
2. Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, Plätze entsprechend Abs. 1 a) und b) ausgebaut sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.1981 in Kraft.

Zernien, den 7.3.1984

Gemeinde Zernien
(Siegel)

gez. Kumke
stellv. Bürgermeister

gez. Nebel
Gemeindedirektor

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in dem Sondergebiet "Wochenendhausgebiet Kuhtrift" im Bebauungsplangebiet "An der Kuhtrift - Räuberberg"

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Zernien vom 21.03.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 1996, S. 40c), in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB), im Wortlaut der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) im Wortlaut der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Zernien am 09.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in dem Sondergebiet "Wochenendhausgebiet Kuhtrift" im Bebauungsplangebiet "An der Kuhtrift - Räuberberg" der Gemeinde Zernien vom 07.03.1984 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Abweichend von § 10 der für die Gemeinde Zernien geltenden Erschließungsbeitragssatzung vom 21.03.1996 ist die Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn

- a) sie ohne Gehwege, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen ist, ihre Flächen sich im Eigentum der Gemeinde befinden und
- b) die Teilanlagen Fahrbahn und Parkflächen eine Befestigung in Wegekies aufweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zernien, 9. Juli 1997

Gemeinde Zernien
(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister